©Entomologischer Verein Apollo e.V. Frankfurt am Main; download unter www.zobodat.at

Nachr. ent. Ver. Apollo, Frankfurt, N. F., Bd. 6, Heft 4: 201–208 – Dezember 1985

„Irrtum schützt vor Strafe nicht"

Eine Einführung in das Recht des internationalen Artenschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Einfuhr geschätzter Tier- und Pflanzenarten

von

OTMAR A. HOLZAPFEL

In einem früheren Aufsatz (HOLZAPFEL 1981/82) wurde der Versuch unternommen, allgemeine Probleme des Artenschutzes zu erörtern und Alternativen aufzuzeigen, die es dem ernsthaften Entomologen ermöglichen sollen, unter den einschränkenden Bestimmungen des Artenschutzes weiterhin im Interesse der wissenschaftlichen Entomologie zu arbeiten. Nachstehend sollen die den Entomologen und Fernreisenden interessierenden Fragen des *internationalen* Artenschutzes behandelt werden. In der vergangenen Reisesaison wurden immer wieder Urlaubsrückkehrer mit der überraschenden Beschlagnahme ihrer Reisemitbringsel, Souvenirs oder Sammlungsstücke durch Zoll, Polizei oder Staatsanwaltschaft konfrontiert. Die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften ist daher für jeden Sammler, der seine Sammeltätigkeit auf außerdeutsche Gebiete ausdehnt, unerläßlich.

1. Allgemeines

Der internationale Artenschutz bezweckt den Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten vor übermäßiger Ausbeutung durch den internationalen Handel. Der Begriff „Handel" ist dabei weit auszulegen und umfaßt keineswegs nur gewerbsmäßige Geschäfte. Vielmehr verstehen die einschlägigen Vorschriften unter „Handel" die Ausfuhr, Wiederausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr und das Einbringen aus dem Meer Für den „Handel" also beispielsweise die Einfuhr geschützter Arten, bedarf es amtlicher Genehmigungen (siehe **3.**).

Schließlich gilt der Schutz nicht nur für lebende Tiere und Pflanzen, sondern auch für tote Tiere und Pflanzen, sowie für deren „ohne weiteres erkennbare" Teile und Erzeugnisse.

2. Gesetze und Verordnungen

©Entomologischer Verein Apollo e.V. Frankfurt am Main; download unter www.zobodat.at

a) Das *„Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen"* (engl. „Convention on International Trade in Endagnered Species of Wild Fauna und Flora" = CITES) wurde am 3. 3. 1973 in Washington zum Zwecke der Erhaltung der in ihrem Bestand gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten, abgeschlossen (*„Washingtoner Artenschutzübereinkommen"*, im folgenden kurz *WA* genannt). In der BRD gilt das Übereinkommen seit dem 20. 6. 1976. Zwischenzeitlich ist das WA-Recht nicht nur das übereinstimmende Außenhandels- und Naturschutzrecht von über 60 Beitrittsstaaten (Stand: Nov. 1980) geworden, darüber hinaus werden auch Waren aus Nichtvertragsstaaten nach diesem Recht beurteilt.

Die in dem Übereinkommen geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in drei Anhängen zum WA aufgezählt.

Die in *Anhang I* aufgeführten Arten von Tieren und Pflanzen gelten als unmittelbar von der Ausrottung bedroht. Der Handel mit Exemplaren dieser Arten darf nur in Ausnahmefällen zugelassen werden und ist zu kommerziellen Zwecken praktisch ausgeschlossen. Die Einfuhr bedarf neben der Ausfuhrgenehmigung *zusätzlich* einer Einfuhrgenehmigung (der BRD) Damit soll gewährleistet werden, daß die zuständigen Behörden sowohl des Ausfuhr-, wie auch des Einfuhrlandes die Überprüfung und Entscheidung unabhängig voneinander vornehmen.

In Gefangenschaft gezüchtete (Tiere) und künstlich vermehrte (Pflanzen) Exemplare der in Anhang I genannten Arten gelten als Exemplare des Anhangs II und werden rechtlich wie diese behandelt (s. unten).

Typische Anhang-I-Souvenirs sind z.B. die meisten Raubkatzenfelle, Tigerkrallen, Panzer von Meeresschildkröten und Schildpattartikel, Krokodil- und Schlangenhäute sowie Taschen, Schuhe usw. daraus, viele Greifvögel-, Papageien- und Fasanenarten, Schalen bestimmter Meeresmuscheln und -schnecken. Insekten enthält der Anhang I *nicht.*

Die im *Anhang II* aufgeführten Arten gelten als gefährdet. Um die möglicherweise bevorstehende Ausrottung einzudämmen, soll der Handel mit ihnen einer vorbeugenden Kontrolle unterworfen werden. Hier genügt eine amtliche Ausfuhrgenehmigung, an deren Genauigkeit und Wahrheit in der Praxis strenge Anforderungen gestellt werden, besonders wenn sie von der Behörde eines nicht dem WA beigetretenen Staates erteilt wurde.

Anhang-II-Mitbringsel sind z.B. Elfenbeinstoßzähne und -schnitzereien aus Afrika (der indische Elefant genießt den vollen Schutz des Anhanges I), Papageienarten, Kakteen und Orchideen. Der Anhang II ist für den Entomologen

©Entomologischer Verein Apollo e.V. Frankfurt am Main; download unter www.zobodat.at

besonders wichtig, da er auch Insekten, und zwar Schmetterlinge enthält. Folgende Gattungen bzw. Arten sind aufgezählt:

Ornithoptera spp.,
Trogonoptera spp.,
Troides spp.,
Apollo-Falter (*Parnassius apollo* L.).

Die Zahl der nach dem WA geschützten Insekten ist gering und beschränkt sich praktisch auf die unter der deutschen Bezeichnung „Vogelflügler" zusammengefaßten Gattungen *Ornithoptera*, *Trogonoptera* und *Troides* mit allen Arten, Unterarten und Rassen sowie *Parnassius apollo* mit allen geographischen Rassen. Allerdings gibt diese Beschränkung dem deutschen Bundesbürger und Sammler noch keinen Freibrief zum Fangen aller anderen Arten im Ausland. Die „Bundesartenschutzverordnung", auf die wir unter c) noch eingehen werden, stellt den überwiegenden Teil der heimischen und europäischen Tagfalter sowie viele andere Lepidopteren unter völligen Schutz, wobei es keine Rolle spielt, ob diese streng geschützten Arten im Inland oder Ausland der freien Natur entnommen wurden.

Im *Anhang III* kann ein Vertragsstaat Tier- und Pflanzenarten aufnehmen lassen, die für den Handel allein *mit diesem Staat* dem Schutz des WA unterliegen. Der Anhang III ist für den Entomologen in der Praxis bedeutungslos.

b) Am 20. 6. 1976 ist das nationale *„Gesetz zu dem Übereinkommen vom 3. 3. 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen – Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen –"*, im folgenden *GWA* genannt, in Kraft getreten. Damit wurde das WA-Recht zum geltenden Recht der BRD.

c) Die *„Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)" vom 25. 8. 1980* soll den Artenschutz bundesweit abdecken. Von den fünf Anlagen zur BArtSchVO ist vor allem die Anlage 1 zu beachten, die in Katalogform in der Reihenfolge der zoologischen und botanischen Systematik einheimische Tier- und Pflanzenarten unter strengen Schutz stellt und diesen Schutz teilweise pauschal auf europäische Arten ausdehnt. So sind bei den Tieren auf europäischem Niveau besonders geschützt: die Vogelarten bis auf wenige Ausnahmen, die Reptilien und Amphibien ohne Ausnahmen, die Echten und Unechten Tagfalter (mit Ausnahme der drei häufigsten *Pieris*-Arten). Eine Übersicht über die geschützten Lepidopteren-Arten bringt HOLZAPFEL (1981/82). Da es gleichgültig ist, ob die in der Anlage 1 zur BArtSchVO aufgeführten Arten im Inland oder Ausland erworben wurden, kann man diese Arten auch als *handelsverbotene* Arten bezeichnen. Wer z.B. einen Hirschkäfer in der Tschechoslowakei fängt, kauft oder anderweitig erwirbt und mit nach Hause nimmt, verstößt gegen die Gesetze sowohl der CSSR wie auch der BRD!

©Entomologischer Verein Apollo e.V. Frankfurt am Main; download unter www.zobodat.at

d) Ausführungsbestimmungen zu den genannten Gesetzen enthalten die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz WA i.d.F. vom 17. 11. 1978 (Bundesanzeiger Nr. 222 vom 28. 11. 1978)" und die „Neufassung der Bekanntmachung des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft zum WA (Bundesanzeiger Nr. 219 vom 25. 11. 1980)"

e) Schließlich hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn, zu Beginn der Reisesaison 1981 (zusammen mit der Umweltstiftung WWF und der Deutschen Lufthansa) ein in Millionenauflage gedrucktes Faltblatt „Souvenirs, souvenirs..." herausgebracht, das an den Grenzdienststellen und auf Flugplätzen kostenlos an Reisende abgegeben wird und über den Inhalt der genannten Gesetze kurz informieren soll.

3. Dokumente, Antragsvoraussetzungen, Antragsverfahren

Da der Anhang III zum WA in der Praxis keine erhebliche Rolle spielt, wird er im folgenden ausgeklammert.

a. Ausfuhr.
Bei Exemplaren der in Anhang I und II aufgeführten Arten ist eine *Ausfuhrgenehmigung* erforderlich.

b. Wiederausfuhr.
Bei Exemplaren der in Anhang I und II genannten Arten ist eine *Wiederausfuhrbescheinigung* erforderlich.

c. Einfuhr.
Bei Exemplaren der in Anhang I und II genannten Arten ist eine vom ausführenden Staat ausgestellte *Ausfuhrgenehmigung* oder *Wiederausfuhrbescheinigung* erforderlich,
außerdem
bei Exemplaren der in Anhang I genannten eine *Einfuhrgenehmigung* der Bundesrepublik Deutschland.

d. für das Einbringen aus dem Meer.
Bei Exemplaren der in den Anhängen I und II genannten Arten ist eine Bescheinigung des Staates, in den sie (aus dem Meer) eingebracht werden sollen, erforderlich.

e. Vorerwerbsexemplare.
Wurde ein Exemplar der in den Anhängen zum WA aufgeführten Arten erworben, bevor das WA in Kraft getreten ist, so ist dem Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung eine entsprechende Bestätigung beizufügen. Bei der Einfuhr ist der Vorerwerb vom Ausfuhrstaat zu bestätigen.

©Entomologischer Verein Apollo e.V. Frankfurt am Main; download unter www.zobodat.at

f. Handel gezüchteter oder künstlich vermehrter Arten.
Wurde ein Exemplar der in den Anhängen des WA genannten Arten in Gefangenschaft *gezüchtet* (Tier) oder *künstlich vermehrt* (Pflanze), so ist dem Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung (bzw. Wiederausfuhrbescheinigung) eine entsprechende Bestätigung beizufügen. Bei der Einfuhr ist dieser Sachverhalt vom Ausfuhrstaat zu bestätigen.

g. Antragsvoraussetzungen.
Eine *Genehmigung zur Einfuhr* (benötigt bei Anhang-I-Exemplaren) wird in der Praxis so gut wie nie erteilt, insbesondere nicht für Jagdtrophäen. Theoretisch wäre nachzuweisen,

aa) daß die Einfuhr zu einem Zweck erfolgt, der dem Überleben der Art nicht abträglich ist,
bb) daß das Exemplar nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke eingeführt werden soll,
cc) bei lebenden Exemplaren, daß der Empfänger über geeignete Einrichtungen für Unterbringung und Pflege verfügt.

Eine (auch für Anhang-II-Exemplare, also z.B. Schmetterlinge) erforderliche *Ausfuhrgenehmigung* wird erteilt, wenn,

aa) von einer zuständigen Behörde des Ausfuhrstaates bestätigt wird, daß die Ausfuhr zu einem Zweck erfolgt, der dem Überleben der Art nicht abträglich ist,
bb) von einer zuständigen Behörde des Ausfuhrstaates bestätigt wird, daß das Exemplar nicht unter Verletzung der Rechtsvorschriften zum Schutz von Tieren und Pflanzen beschafft worden ist,
cc) sichergestellt ist, daß jedes lebende Tier so für den Transport vorbereitet und versandt werden wird, daß die Gefahr der Gesundheitsschädigung, der Verletzung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet ist,
dd) bei Anhang-I-Exemplaren die bereits erteilte Einfuhrgenehmigung des Staates vorgelegt wird, in den das Exemplar eingeführt werden soll.

Ähnliche Voraussetzungen gelten für die Erteilung einer *Wiederausfuhrbescheinigung.*

h. Zuständige Behörden.
Für die Einhaltung der Vorschriften des WA und Erteilung der oben angeführten Genehmigungen und Bescheinigungen sind verantwortlich bezw. zuständig:
in der Bundesrepublik Deutschland:
Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft
Adickesallee 40
6000 Frankfurt/Main
in der Schweiz:
Eidgenössisches Veterinäramt
Thunstraße 17
CH-3005 Bern.

©Entomologischer Verein Apollo e.V. Frankfurt am Main; download unter www.zobodat.at

Ausführende Organe sind in beiden Staaten der Zolldienst und der Veterinärdienst. In der Bundesrepublik ist noch zu beachten, daß zur Abfertigung von WA-Exemplaren nur bestimmte Zolldienststellen befugt sind, also nicht alle Grenzübergänge benutzt werden können.

4. Rechtsfolgen einer verbotswidrigen Ein- oder Ausfuhr

Exemplare, die ohne die erforderlichen Dokumente ein- oder ausgeführt werden, unterliegen der *Beschlagnahme*, falls die entsprechenden Dokumente nicht innerhalb einer gesetzten Frist beigebracht werden (was bei Anhang-I-Exemplaren nicht möglich sein dürfte). Außerdem können Verstöße gegen das WA als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern bis zu 50000 DM geahndet werden. Illegal eingeführte Exemplare unterliegen den strengen Besitz- und Verkehrsverboten des Naturschutzrechts, die auch zivilrechtlich von Bedeutung sind, mit der Rechtsfolge, daß Rechtsgeschäfte (z.B. Kauf, Tausch, Schenkung) nichtig sind (§ 134 Bürgerliches Gesetzbuch). Dies bedeutet z.B., daß kein Händler vor einem deutschen Gericht einen Kaufpreis bezüglich eines geschützten Exemplares einklagen kann.

5. Exkulpation gemäß Art. 7 Abs. 4 GWA

Art. 7 Abs. 4 S. 1 GWA lautet: „Beschlagnahmte oder eingezogene Exemplare werden zurückgegeben, wenn der Eigentümer nachweist, daß ihm die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, ohne sein Verschulden nicht bekannt waren." Kann daher die an der Grenze oft zu hörende Touristenreaktion „WA – was ist das?" exkulpieren? Mitnichten! Rechtssprechung und Rechtslehre haben sich bisher zwar nur spärlich mit dem Problem der Exkulpation des Art.7 Abs.4 GWA befaßt. Unter der veröffentlichten Rechtssprechung haben bisher nur das Amtsgericht Nürnberg und das Bayerische Oberste Landesgericht zu dieser Rechtsfrage und noch dazu nur am Rande Stellung genommen. Bemerkenswert ist der Aufsatz von SCHMIDT „Beschlagnahme von Reisesouvenirs nach dem WA" (1981). In diesem Aufsatz heißt es auszugsweise: „Art. 7 Abs. 4 GWA betrifft ausschließlich den Tatsachenirrtum. Ein solcher ist nur dann rückgabebegründend, wenn er *ohne Verschulden*, d.h. auch ohne Fahrlässigkeit eingetreten war. Fahrlässigkeit wäre nur dann nicht gegeben, wenn sich der Tourist bemüht hat, die Rechtslage aufzuklären, dabei aber erfolglos geblieben ist. Darin (in dem Faltblatt „Souvenirs, souvenirs") ist dargetan, daß blindes Vertrauen in die Sprüche von verkaufslüsternen und geldgierigen Souvenirhändlern die Fahrlässigkeit nicht ausräumt. Die ‚unzureichende Bescheinigung' könnte jedoch differenziert zu betrachten sein. Hat dem Touristen auf sein echtes Bemühen hin eine nicht offensichtlich unzuständige Behörde im Urlaubsland die Auskunft gegeben, Dokumente seien nicht erforderlich, eine Auskunft, die sich als objektiv falsch erweist, oder eine Bescheinigung erteilt, die sich als objektiv unzureichend erweist, dann könnte Fahrlässig-

©Entomologischer Verein Apollo e.V. Frankfurt am Main; download unter www.zobodat.at

keit in der Tat zu verneinen und (die Anwendung von) Art.7 Abs.4 GWA zu bejahen sein. Fahrlässigkeit könnte ebenfalls zu verneinen sein bei verständlichen Fehlern bei der Feststellung der Anhangszugehörigkeit, d.h. also bei der wissenschaftlichen Identifizierung und Bestimmung bei nicht leicht auseinander zu haltenden Unterarten derselben Species, die rechtlich unterschiedlich geregelt sind." SCHMIDT kommt in seinem Aufsatz zu dem Ergebnis, daß die Exkulpation des Art.7 Abs.4 GWA nur dann zugunsten des Reisenden eingreift, wenn dieser umgekehrt als gewöhnlich dartut, das WA sei ihm bestens bekannt gewesen und er habe nachweisbar konkrete Schritte unternommen, um das WA zu erfüllen.

6. Nachwort

Gegen die Artenschutzgesetzgebung hat es auch Einwendungen gegeben. Den einen ging sie zu weit, den anderen nicht weit genug. Fest steht, daß die in allen Ländern fortschreitende Biotopzerstörung zu einem rapiden Rückgang vieler Tier- und Pflanzenarten führt! Neben dieser nach wie vor extensiv betriebenen Zerstörung der Lebensräume fällt sicherlich das Sammeln und Halten einzelner Individuen nicht ins Gewicht. Es bleibt dem Leser unbenommen, sich über die Wirksamkeit eines vom Biotopschutz losgelösten, isolierten Artenschutzes seine eigenen Gedanken zu machen. Ich meine jedenfalls, daß die Erhaltung des Lebensraumes entscheidend ist für die Arterhaltung. Ohne Erhaltung ihres Lebensraumes kann eine Art nicht überleben!

Dessen ungeachtet muß der sammelnde Entomologe die geltenden Artenschutzgesetze kennen, wenn er sich oder andere vor Schaden bewahren will. In dieser Richtung zu informieren, war das Ziel dieses Aufsatzes. Der Verfasser hofft, daß ihm dies trotz der trockenen, abstrakten und nicht immer einfachen Materie gelungen ist.

Literatur

HOLZAPFEL, O. (1981): Die Bundesartenschutzverordnung und ihre Auswirkungen auf die Hobby-Entomologie. – Atalanta **12:** 297–301.
——— (1982): dto. – Neue Ent. Nachr. **3:** 7–10.
SCHMIDT, G. (1981): Beschlagnahme von Reisesouvenirs nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen. – Monatsschr. f. dtsch. Recht 1981 (11): 894–896.

Anonyma:
Amtsgericht Nürnberg, Beschl. v. 23. 10. 1979, Z. Zivilrecht 1980: 55–56.
Bayerisches Oberstes Landesgericht München, Beschl. v. 12. 3. 1980: Z. Zivilrecht 1980: 218–219.
Gesetz zum Übereinkommen vom 3. 3. 1973 (Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen – GWA). – 22. 5. 1975, BGBl. II: 773–833.
Souvenirs, souvenirs ., Faltblatt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn, 1981.

©Entomologischer Verein Apollo e.V. Frankfurt am Main; download unter www.zobodat.at

Verordnung über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und Pflanzen (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchVO) vom 25. 8. 1980, BGBl. I: 1565–1600.

Anschrift des Verfassers:

OTMAR A. HOLZAPFEL, Thyssenstraße 31/V, D-8906 Gersthofen

UMSTELLUNG IM VERSAND

Seit Heft 3/1985 haben wir den Versand der Hefte der Nachrichten des entomologischen Vereins Apollo ein wenig modernisiert; die Adressen der Mitglieder des Apollo und der Bezieher der Nachrichten sind in einem Kleincomputer gespeichert und können nun problemlos für jedes zu verschickende Heft abgerufen und auf Klebeetiketten ausgedruckt werden. Das ist eine deutliche Arbeitsersparnis beim Versand der Nachrichten.

Diese Adressen können auch zur Erstellung der neuen Mitgliederlisten verwendet werden. Dies soll Anfang des nächsten Jahres erstmals erfolgen, dann in regelmäßigem Turnus, gedacht ist an alle zwei Jahre. Damit die Hefte der Nachrichten immer gut ankommen, und zusätzlich damit auch die Mitgliederlisten immer korrekt sind, möchten wir auf diesem Weg noch einmal alle Mitglieder darum bitten,

1. ihre Adressen auf den Etiketten nochmals zu überprüfen, ob sie in dieser Form richtig geschrieben sind,
2. jeden Umzug doch bitte sofort weiterzumelden, damit kein Heft ausgelassen wird.

Bitte senden Sie alle Meldungen von Fehlern in der Adresse oder Umzügen an die Redaktion:
in der Zeit *Januar bis März 1986* bitte *nur* an:

K. G. SCHURIAN, Altkönigstr. 14a, 6231 Sulzbach/Ts.,

danach bitte wieder wie gewohnt an:

W. NÄSSIG, Postf. 3063, 6052 Mühlheim 3.

Sollte Ihnen einmal ausnahmsweise ein Heft nicht zugestellt worden sein, so schreiben Sie bitte ebenfalls an die oben angegebene Adresse, genauso bitte jede Nachbestellung von Heften oder ganzen Jahrgängen. Von der Neuen Folge der Nachrichten (ab 1980) sind zur Zeit mit Ausnahme von zwei Heften des 1. Jahrganges, die nur noch als Fotokopie vorrätig sind, noch alle Ausgaben lieferbar (pro Jahrgang den Mitgliedsbeitrag von DM 20,–, Einzelhefte DM 10,–. Supplementhefte unterschiedlich). Auch die Alte Folge 1976–1979 ist als Nachdruck lieferbar, DM 25,–. Wir helfen Ihnen gerne, wenn Sie „von Anfang an dabei sein" möchten.

Die Redaktion (wng)

©Entomologischer Verein Apollo e.V. Frankfurt am Main; download unter www.zobodat.at

Nachr. ent. Ver. Apollo, Frankfurt, N. F., Bd. 7, Heft 1 – Juni 1986
ISSN 0723–9912

WOLFSBERGER, J. (1971): Die Macrolepidopteren-Fauna des Monte Baldo in Oberitalien. – Mus. Civic. Storia Natur. Verona, Mem. Fuori Ser. **4**, 335 pp. + Taf.

Anonymus: Farfalle. – Verona (Mus. Civic. Storia Natur. Verona, ohne Jahr).

Anschrift des Verfassers:

OTMAR A. HOLZAPFEL, Thyssenstraße 31, D–8906 Gersthofen

CORRIGENDA

Zu: O. A. HOLZAPFEL, **„Irrtum schützt vor Strafe nicht"**
Nachr. ent. Ver. Apollo, N.F., **6** (4): 201–208 *(Dezember 1985)*

Im Untertitel dieses Aufsatzes muß es natürlich heißen „... der Einfuhr *geschützter* Tier- und Pflanzenarten", nicht „geschätzter", wie die Setzerei versehentlich hineinschmuggelte. Auch schreibt sich die *„Rechtsprechung"* mit nur einem s, nicht mit zwei, wie mehrfach im Text zu finden. *OAH/Red.*